

# Zusammenhalt

## Fragen und Antworten zum Programm

Stand: 25.01.2023

## 1 Fragen zur Antragstellung

### 1.1 Wann können Anträge gestellt werden?

Die Antragstellung läuft in einem Call-Verfahren statt. Das bedeutet, dass die Antragstellung nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes möglich ist. Alle in dem Zeitraum eingegangenen Anträge werden dann im Rahmen des zweistufigen Antragsverfahrens der Richtlinie weiterbearbeitet.

Der nächste Call beginnt am 20.02.2023.

### 1.2 Welche Unterlagen werden zur Antragstellung benötigt?

Zur Antragstellung werden grundsätzlich nur das Antragsformular und eine Projektskizze benötigt. Bitte beachten Sie, dass die **Bewertung Ihres Antrags auf der Grundlage dieser beiden Anlagen erfolgt**. Weitere Unterlagen werden von der ILB erst nach positiver fachlicher Bewertung durch die Staatskanzlei nachgefordert.

### 1.3 Ist es möglich, einen Antrag für eine Maßnahme zu stellen, die erst 2024 beginnt? Wie lange ist die zulässige Maßnahmedauer?

Ja, eine Antragstellung für 2024 ist zulässig. Zu beachten ist, dass der Durchführungszeitraum jedoch spätestens am 31. Dezember 2024 endet, so dass geförderte Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt sein müssen.

### 1.4 Gilt die Vergabe von Aufträgen für Planungsleistungen als Maßnahmebeginn?

Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der beantragten Zuwendung. Zu beachten ist, dass Planungsleistungen allein (z.B. für ein außerhalb der Richtlinie geplantes Bauvorhaben) nicht Gegenstand der Förderung sein können.

### 1.5 Welche Kofinanzierungsmittel können als Eigenanteil angerechnet werden?

Grundsätzlich sind geeignete finanzielle Mittel der antragstellenden Einrichtung einzusetzen. Gemäß V. 4. c) können zweckgebundene Drittmittel, wie bspw. zweckgebundene Spenden oder Stiftungsgelder als Eigenmittel angerechnet werden. Diese Mittel müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung zur Verfügung stehen (Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung). Fördermittel aus anderen Förderprogrammen können nicht als Eigenmittel angerechnet werden.

### 1.6 Können Kofinanzierungsmittel aus anderen Förderprogrammen für ein Projekt verwendet werden?

Das beantragte Vorhaben und seine geplanten Ausgaben können nur aus den Fördermitteln des Programms Zusammenhalt und den unter Punkt 1.5 genannten Eigenmitteln finanziert werden. Bei komplexen Vorhaben müssen Förderungen aus anderen Programmen inhaltlich klar abgrenzbar von der beantragten Maßnahme sein.

### 1.7 Wer ist antragsberechtigt?

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind gemäß Richtlinie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Mit Blick auf die Zielrichtung der Richtlinie werden in erster Linie Anträge von Gemeinden und Städten, ebenso wie von Vereinen, Kirchengemeinden, Stiftungen und ähnlichen Organisationen erwartet. Ebenfalls möglich ist eine Antragstellung von Ämtern oder Landkreisen, soweit die sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen.

Bitte beachten Sie ferner, dass der Antrag rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Bei Juristischen Personen des öffentlichen Rechts – Bürgermeisterinnen/Bürgermeister bzw. Amtsdirektorinnen/Amtsdirektoren, bei Juristischen Personen des privaten Rechts sind die Festlegungen im Vereinsregister, Handelsregister, Vertretungsbescheinigungen der Stiftungsaufsicht etc. zu

beachten. Bei gemeinsamer Vertretungsberechtigung muss die Erklärung zum Antrag auch von allen im jeweiligen Register benannten Personen erfolgen.

Vollmachten können mit dem ILB - Formular (Homepage der ILB) erteilt werden und müssen dabei unbedingt das Datum der Antragstellung einschließen.

### **1.8 Sind mehrere Anträge aus einer Kommune zulässig?**

Ja. Allerdings wird im Falle einer Überzeichnung des Programms bei ähnlich bewerteten Maßnahmen bzw. Entwicklungsbedarfen im Sinne einer gerechten regionalen Verteilung nach Möglichkeit nicht mehr als ein Antrag pro Gemeinde gefördert werden.

### **1.9 Kann eine Gemeinde für ihren Kern einen Antrag stellen, wenn die Gemeinde insgesamt mehr als 10.000 Einwohner hat, der Kern (inkl. Wohnplätze gemäß Kommunalverzeichnis) selbst aber nicht?**

Ja, besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortsteilen und kommt die Gemeinde insgesamt auf über 10.000 Einwohner, kann sie auch für ihren Kern (inkl. Wohnplätze gemäß Kommunalverzeichnis) einen Antrag stellen, sofern dieser für sich weniger als 10.000 Einwohner hat.

### **1.10 Sind Dienstleister, die eine bspw. elektronische Plattform betreiben, unter dem Begriff der Beschaffung für eine Maßnahme förderfähig?**

Die Beauftragung eines Dienstleisters, der eine elektronische Plattform für den Antragstellenden betreiben soll, stellt keine Investition dar und ist aus diesem Grunde nicht förderfähig. Förderfähig wäre dahingegen die Anschaffung von Hardware für den Fall, dass der Antragstellende selbst eine elektronische Plattform betreiben will. Der Betrieb der Plattform ist wiederum nicht förderfähig.

### **1.11 Sind Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen bspw. um den partizipativen Prozess für die Projektskizze umzusetzen, förderfähig?**

Nein, diese Ausgaben sind nicht förderfähig und können nicht als Eigenanteil eingesetzt werden.

## **2 Fragen zur Projektskizze**

### **2.1 Was ist unter besonderem Entwicklungsbedarf der Gemeinde zu verstehen?**

Das Programm soll gezielt kleine Kommunen und Ortsteile auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge oder der Gemeinschaft unterstützen, die vor besonderen Herausforderungen stehen. In der Projektskizze unter Nr. 1 soll deshalb begründet werden, durch welche Situation oder Entwicklung ein besonderer Entwicklungsbedarf für die jeweilige Kommune vorliegt. Auch wenn grundsätzlich ein hoher Entwicklungsbedarf z.B. für Kommunen im weiteren Metropolenraum oder auch in Wachstumskommunen im Berliner Umland anzunehmen ist, sind die besonderen Herausforderungen im Einzelfall zu begründen.

### **2.2 Wie wird der Begriff „Innovativ“ in dieser Richtlinie ausgelegt?**

Gesucht werden neuartige Ideen für die besondere Situation Ihrer Kommune. Das bedeutet, dass die beantragte Maßnahme zukunftsweisend sein soll und sich somit von anderen bereits existierenden Projekten unterscheidet. In der Projektskizze wäre deshalb darzustellen, inwieweit eine soziale oder gesellschaftliche, technische, kulturelle oder infrastrukturelle Neuerung mit der beantragten Maßnahme verbunden ist. Nicht ausreichend wäre eine ausschließliche Begründung dahingehend, dass die Maßnahme in der Kommune oder Region noch nicht existiert. Auch eine Ersatzinvestition oder Instandhaltungsmaßnahme – zur Erneuerung einer Sache – erfüllen nicht den Innovationsbegriff.

### 2.3 Wie wird der Begriff "Regionale Einordnung" und „partizipativer Prozess“ in dieser Richtlinie ausgelegt?

In der Projektskizze soll deutlich werden, dass sich die Antragsstellenden in der Kommune und in der Region abgestimmt haben und sich das beantragte Projekt in die regionale Entwicklung einordnet. Dabei werden in der Projektskizze folgende Beteiligungsprozesse unterschieden

- Die Abstimmung mit der **Gemeindeverwaltung**: Wenn nicht die Gemeinde selbst Antragstellerin ist, sollte bei Antragstellung dargelegt werden, dass eine Abstimmung mit der Gemeinde stattgefunden hat.
- Die Abstimmung mit **Akteuren bzw. Fachgruppen** aus dem betreffenden Themenfeld der Maßnahme: Hier kommen lokale Verbände, Vereine, Netzwerke oder Institutionen infrage.
- Sofern sich der Ort für die geplante Maßnahme in einer **LEADER-Gebietskulisse** befindet, soll dargestellt werden, inwieweit sich die Antragsstellenden mit den Regionalen Entwicklungsstrategien befasst haben und die LEADER-Aktionsgruppe über ihr Vorhaben in Kenntnis gesetzt haben (siehe hierzu 2.4)
- Die Beteiligung der Bürgerschaft **am Konzept** der beantragten Maßnahme: Beantragte Maßnahmen sollten von der ansässigen Bevölkerung mehrheitlich befürwortet werden. Insofern wird vorausgesetzt, dass in der Projektskizze durchgeführte oder geplante Bürgerbeteiligungsverfahren dargestellt werden (z. B. Anhörung, Fragebogenaktion, Bürgerversammlung, Workshop, Zukunftswerkstatt, Wettbewerb, kommunaler Abstimmungsprozess o. ä.).
- Die Beteiligung der Bürgerschaft **an der Umsetzung** der geplanten Maßnahme: Sofern geplant, sollte die Projektskizze auch darstellen, inwieweit die Bürgerinnen und Bürger dabei beteiligt sind, die geplante Maßnahme umzusetzen.

**2.4 Wie ist der Nachweis der Abstimmung mit der LEADER-Aktionsgruppe in der Projektskizze zu erbringen?**

Sofern sich der Ort für die geplante Maßnahme in einer LEADER-Gebietskulisse ([LEADER-Regionen in Brandenburg](#)) befinden, sind die Antragstellenden aufgefordert, sich mit den Regionalen Entwicklungsstrategien zu befassen und die LEADER-Aktionsgruppe über ihr Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Im Antrag soll dargelegt werden, wie sich das geplante Projekt zu den Handlungsfeldern der regionalen Entwicklungsstrategie verhält.

Zudem sollen die Antragstellenden das zuständige LEADER-Regionalmanagement über ihr Vorhaben in Kenntnis gesetzt haben. Eine Stellungnahme seitens der LEADER-Aktionsgruppen (LAGn) ist nicht vorgesehen.

**2.5 Wie wird der Begriff „Schlüsselfunktion“ in dieser Richtlinie ausgelegt?**

Aus der beantragten Maßnahme sollten sich positive Effekte für die weitere Entwicklung Ihrer Gemeinde/Stadt bzw. für die Region oder landesweit ergeben. Erstrebenswert wäre auch, wenn durch diese Maßnahme eine Vorbildwirkung für andere Kommunen entstünde.

**2.6 Wie werden die Fragen zu „Nachhaltigkeit“ und „generationsübergreifendem Charakter“ aus der Projektskizze bewertet?**

Mit den Angaben zur **Nachhaltigkeit** wird erwartet, dass der Antragstellende sich damit auseinandergesetzt hat, inwieweit die beantragte Maßnahme den Anforderungen der Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und ökonomischer Sicht entspricht.

Generell wird angestrebt, dass die im Rahmen des Programms geförderten Maßnahme auch der **generationsübergreifende Gedanke** unterstützt wird. Nach Möglichkeit sollen die Maßnahmen deshalb einer breiten Bevölkerungsgruppe zu Gute kommen und sich nicht ausschließlich an eine einzelne Zielgruppe richten.

Maßnahmen, die in diesen Bereichen punkten, werden im Falle des Vorliegens vergleichbarer Anträge vorgezogen.